
Entgelt- und Benutzungsregelungen für die öffentlichen Einrichtungen Öffentliche Begegnungsstätte Hoffnungsthal und außerschulische Nutzung der Aula des Schulzentrums Freiherr-vom-Stein Straße vom 01.06.2003

Änderungen:

1. 18.12.2017 - Änderung in Ziffer 3 und 14

Entgelt- und Benutzungsregelungen für die öffentlichen Einrichtungen Öffentliche Begegnungsstätte Hoffnungsthal und außerschulische Nutzung der Aula des Schulzentrums Freiherr-vom-Stein Straße vom 01.06.2003

1. Allgemeines
2. Vermietung
3. Allgemeine Mieterpflichten
4. Anmeldepflichten
5. Ablauf der Veranstaltung
6. Einrichtung und Einrichtungsgegenstände
7. Hausrecht
8. Werbung
9. Gewerbeausübung
10. Garderobe
11. Haftung
12. Ausfall von Veranstaltungen
13. Rücktritt
14. Nutzungsentgelt und Fälligkeit
15. Sonstiges

1. Allgemeines

Die Öffentliche Begegnungsstätte Hoffnungsthal wird entsprechend der Ausstattung als kulturelles und geselliges Zentrum betrieben. Neben kulturellen und gesellschaftlichen Veranstaltungen kann die Öffentliche Begegnungsstätte Hoffnungsthal auch für sonstige Zwecke und Zusammenkünfte zur Verfügung gestellt werden.

Die Aula im Schulzentrum Freiherr-vom-Stein-Straße kann außerhalb der Vorrangnutzung der Schulen am Schulzentrum nach Abstimmung mit den Schulleitungen für kulturelle und gesellschaftliche Veranstaltungen, darüber hinaus für sonstige Zwecke und Zusammenkünfte zur Verfügung gestellt werden. Dabei sind schulische Belange zu beachten.

2. Vermietung

- (1) Die Gebrauchs- und Nutzungsüberlassung der Öffentlichen Einrichtungen einschl. ihrer Nebenräume, der technischen und sonstigen Einrichtung für Einzelveranstaltungen erfolgt durch die Stadt Rösrath aufgrund eines schriftlich abzuschließenden privatrechtlichen Vertrages. Bestandteil des Mietvertrages sind die Entgelt- und Benutzungsregelungen.
- (2) Der zwischen Mieter und Vermieter abzuschließende Mietvertrag berechtigt lediglich zur Nutzung der im Vertrag genannten Räume und Einrichtungen für die Dauer der beantragten Veranstaltung. Das Abhalten von Proben oder eine ähnliche Benutzung der Öffentlichen Begegnungsstätte Hoffnungsthal und der außerschulischen Nutzung der Aula des Schulzentrums Freiherr-vom-Stein-Straße und ihrer Einrichtungen bedarf einer besonderen Vereinbarung, soweit der Mietvertrag keine entsprechende Regelung enthält.
- (3) Die mietweise Überlassung der Öffentlichen Begegnungsstätte Hoffnungsthal und der außerschulischen Nutzung der Aula des Schulzentrums Freiherr-vom-Stein-Straße und ihrer Einrichtungen ist bei der Vermieterin mindestens drei Wochen vor der Veranstaltung schriftlich zu beantragen. Aus Terminvormerkungen können keine Nutzungsrechte hergeleitet werden. Die Vergabe der Nutzung erfolgt nach der Reihenfolge der Antragseingänge.

3. Allgemeine Mieterpflichten

- (1) Der Mieter ist zur schonenden Behandlung der überlassenen Räume, der Einrichtung und des sonstigen Zubehörs der Öffentlichen Begegnungsstätte Hoffnungsthal und der außerschulischen Nutzung der Aula des Schulzentrums Freiherr-vom-Stein verpflichtet. Die Räumlichkeiten und Einrichtungen sowie benutztes Inventar sind gereinigt zurückzugeben.
- (2) Für die Bestuhlung gelten die Bestuhlungspläne der Stadt Rösrath. Der Mieter darf die Bestuhlung nicht eigenmächtig verändern. Er darf nicht mehr Karten ausgeben, als Sitzplätze nach dem Bestuhlungsplan vorhanden sind. Stehplätze sind grundsätzlich nicht zugelassen. Die evtl. in den Bestuhlungsplänen gekennzeichneten Dienstplätze für die Beauftragten der Stadt, der Feuerwehr und evtl. Rettungsdienste, deren Anwesenheit entweder vorgeschrieben oder von der Vermieterin für zweckmäßig gehalten wird, sind freizuhalten.
- (3) Sämtliche Veranstaltungen müssen von Beginn bis Ende unter Aufsicht eines verantwortlichen Leiters stehen, der im Mietvertrag namentlich zu benennen ist.

4. Anmeldepflichten

- (1) Der Mieter ist verpflichtet, alle gesetzlichen Vorschriften zu beachten, insbesondere die polizeilichen und feuerpolizeilichen Vorschriften und die Regelungen der Versammlungsstättenverordnung. Dem Mieter obliegt es darüber hinaus, soweit dies notwendig ist, bei Veranstaltungen für die Gestellung einer Feuersicherheitswache zu sorgen.
- (2) Die Beantragung der Nutzung bei der Vermieterin ersetzt nicht erforderlich werdende anderweitige Genehmigungen. Der Mieter ist verpflichtet, sich diese Genehmigungen rechtzeitig zu beschaffen und vorzulegen. Die steuerlichen Vorschriften hat der Veranstalter zu beachten.
- (3) Die Stadt Rösrath kann vom Mieter den Nachweis über die Erfüllung der erforderlichen Verpflichtungen verlangen.

5. Ablauf der Veranstaltung

- (1) Das Programm der Veranstaltung muss rechtzeitig, spätestens 3 Wochen vor der Veranstaltung, der Stadt Rösrath vorgelegt werden. Der sich aus dem Programm ergebende Ablauf der Veranstaltung ist gegebenenfalls mit der Stadt Rösrath abzusprechen. Dies entbindet den Mieter nicht von seiner Verantwortung für den störungsfreien und ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung. Der Mieter hat insoweit alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen für die Veranstaltung zu treffen.
- (2) Wenn sich zwischen dem vorgelegten Programm und der nach dem Mietvertrag beabsichtigten Art der Veranstaltung eine wesentliche Änderung ergibt, kann die Vermieterin vom Vertrag zurücktreten. Schadenersatzansprüche des Mieters sind in diesem Falle ausgeschlossen.

6. Einrichtung und Einrichtungsgegenstände

- (1) Der Mieter darf eigene Dekorationen, Kulissen, Geräte und sonstige Einrichtungsgegenstände aller Art nur mit vorheriger Zustimmung der Stadt Rösrath in die gemieteten Räume einbringen. Für diese Gegenstände übernimmt die Stadt Rösrath keine Haftung; sie lagern ausschließlich auf Gefahr des Mieters in den zugewiesenen Räumlichkeiten.
Der Mieter hat die Pflicht, mitgebrachte Einrichtungsgegenstände unmittelbar nach der Veranstaltung zu entfernen und die Räume sowie die Einrichtungsgegenstände der Stadt Rösrath in ihren ursprünglichen Zustand zu versetzen. Kommt der Mieter dieser Verpflichtung nicht nach und werden nachfolgende Veranstaltungen dadurch behindert, ist die Stadt Rösrath berechtigt, diese Gegenstände für den Mieter kostenpflichtig entfernen zu lassen und den ursprünglichen Zustand der Räumlichkeiten herzustellen.
- (2) Zur Ausschmückung und Dekoration dürfen nur schwer entflammbare oder mit einem amtlich zugelassenen Imprägnierungsmittel schwer entflammbar gemachte Gegenstände verwendet werden.
- (3) Die Verwendung von offenem Feuer und Licht oder besonders gefährlichen Stoffen ist unzulässig. Ebenso ist das Abbrennen von Saalfeuerwerk, Wunderkerzen sowie der Verkauf oder die Anbringung von gasgefüllten Luftballons nicht gestattet.
- (4) Gänge und Notausgänge, Rettungszufahrten, Notbeleuchtungen, Feuerlöscheinrichtungen und Feuermelder dürfen nicht verstellt oder verhängt werden.
- (5) Nägel, Haken, Stifte etc. dürfen nicht in den Boden, die Wände, Decken oder Einrichtungsgegenstände etc. eingeschlagen werden.
- (6) Die technischen Anlagen dürfen nur nach Anweisung und entsprechend den Bedienungsanweisungen bedient werden. Ohne vorherige Genehmigung dürfen elektrisch betriebene Geräte nicht an das Stromnetz angeschlossen werden.

7. Hausrecht

- (1) Die von der Stadt Rösrath beauftragten Dienstkräfte üben gegenüber dem Mieter und neben dem Mieter gegenüber den Besuchern das Hausrecht aus. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten. Das Hausrecht des Mieters nach dem Versammlungsgesetz gegenüber den Besuchern bleibt unberührt.
- (2) Weitergehende ordnungsbehördliche und polizeiliche Vorschriften sind neben den Ordnungsbestimmungen dieser Benutzungsordnung genau zu beachten.

8. Werbung

Jede Art von Werbung in der Öffentlichen Begegnungsstätte Hoffnungsthal und bei der außerschulischen Nutzung der Aula des Schulzentrums Freiherr-vom-Stein-Straße und dem dazugehörigen umliegenden Gelände bedarf der besonderen Erlaubnis der Stadt Rösrath. Führt der Mieter Fremdwerbung während der Veranstaltung durch, wird eine schriftliche Genehmigung der Stadt Rösrath notwendig.

9. Gewerbeausübung

Der Mieter darf keine Gewerbeausübung in den gemieteten Räumen dulden, soweit nicht die Stadt Rösrath vorher zugestimmt hat. Ein begleitender Verkauf bei Veranstaltungen bedarf ebenfalls der Zustimmung der Stadt Rösrath.

10. Garderobe

Für die Ablage von Kleidungsstücken sind grundsätzlich die Garderoben zu benutzen. Der Mieter hat dafür zu sorgen, dass die Verpflichtung für die Benutzung der Garderoben von den Besuchern beachtet wird.

11. Haftung

- (1) Die Stadt Rösrath übergibt die vermieteten Räume und Einrichtungen in ordnungsgemäßigem Zustand, wovon sich der Mieter bei der Übernahme zu überzeugen hat. Sind bis zum Beginn der Veranstaltung vom Mieter keine Beanstandungen erhoben worden, gelten die Räume und Einrichtungen als vom Mieter selbst in ordnungsgemäßigem Zustand übernommen.
Während der Veranstaltungen wird grundsätzlich kein städtisches Personal zur Beaufsichtigung oder zur Bedienung der technischen Einrichtung abgestellt. Im Einzelfall können hierzu Sondervereinbarungen getroffen werden.
- (2) Der Mieter trägt ohne Rücksicht auf Verschulden das gesamte Risiko der Veranstaltung einschl. Vorbereitung und nachfolgender Abwicklung. Der Mieter haftet insbesondere für alle durch den Veranstalter, dessen Beauftragten, Gäste und sonstigen Dritten im Zusammenhang mit der Veranstaltung auf den Grundstücken, an den Gebäuden und an den Einrichtungen verursachte Personen- und Sachschäden und befreit die Stadt Rösrath und die Grundstückseigentümerin von allen Schadenersatzansprüchen, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden können. Der Mieter ist verpflichtet, jeden Schaden unverzüglich der Stadt Rösrath anzuzeigen.
- (3) Die Stadt Rösrath kann den Nachweis verlangen, dass der Mieter zur Abdeckung der durch diese Haus- und Benutzungsordnung und den Mietvertrag zu übernehmenden Verpflichtungen (Risiken) eine angemessene Haftpflichtversicherung abzuschließen hat.
- (4) Bei Veranstaltungen, bei denen die Gefahr einer Beschädigung des Gebäudes, seiner technischen und sonstigen Einrichtungen besteht oder aus anderen Gründen, die die Vermieterin nicht im einzelnen darzulegen braucht, ist sie berechtigt, die Vermietung von einer Sicherheitsleistung abhängig zu machen. Die Sicherheitsleistung muss in Geld oder in Form einer Bankbürgschaft in einer von der Stadt Rösrath festgesetzten angemessenen Höhe erbracht werden. Außerdem kann der Nachweis einer ausreichenden sog. Tumultschadenversicherung verlangt werden, die ausdrücklich die Gefährdungshaftung mit einschließt.

12. Ausfall von Veranstaltungen

- (1) Führt der Mieter aus einem Grund, den er zu vertreten hat, die Veranstaltung nicht durch, so schuldet er die im Mietvertrag ausgewiesenen Mieten, Nutzungsentgelte und Nebenkosten in Höhe von 80 vom Hundert.
Hat die Vermieterin den Ausfall der Veranstaltung zu vertreten, so wird keine Miete geschuldet. Darüber hinausgehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

13. Rücktritt

Die Stadt kann von dem Mietvertrag für die Öffentliche Begegnungsstätte Hoffnungsthal und die außerschulische Nutzung der Aula des Schulzentrums Freiherr-vom-Stein-Straße zurücktreten, wenn:

- a) die vereinbarte Miete nicht rechtzeitig entrichtet wird,
- b) der Nachweis der erforderlichen Anmeldung und etwaiger weiterer Genehmigungen auf Verlangen nicht vorgelegt wird;
- c) der Abschluss einer Versicherung auf Verlangen nicht nachgewiesen wird;
- d) durch die beabsichtigte Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu befürchten ist;
- e) durch höhere Gewalt die Räume und Einrichtungsgegenstände nicht zur Verfügung gestellt werden können.

Die Ausübung des Rücktrittsrechtes durch die Stadt Rösrath ist kein Anlass, den die Stadt zu vertreten hat. Schadensersatzansprüche des Mieters sind in diesem Falle ausgeschlossen.

14. Nutzungsentgelt und Fälligkeit

- (1) Die Höhe der Miete und der Nebenkosten (z.B. für Reinigung) richtet sich nach den nachfolgend festgesetzten Richtlinien. Werden Sonderleistungen gewünscht, sind diese in den Mietvertrag aufzunehmen und werden nach Aufwand gerechnet.
- (2) Die im Mietvertrag festgesetzte Miete einschl. einer pauschalierten Nebenkostenvorauszahlung muss grundsätzlich eine Woche vor der Veranstaltung auf dem Konto der Stadtkasse Rösrath gutgeschrieben sein.
- (3) Beträge, die nach der endgültigen Abrechnung noch geschuldet werden, z.B. für Sonderleistungen, sind spätestens eine Woche nach Zahlungsaufforderung an die Stadtkasse Rösrath zu entrichten.
- (4) Nutzungsentgelt je angefangenen Nutzungstag:
 - a) Öffentliche Begegnungsstätte Hoffnungsthal

Raum	Nutzungsentgelt Grundsatz	Nutzungsentgelt bei öffentl. Veranstaltungen ortsansässiger Vereine, Institutionen oder Parteien
102	60 €	40 €
103	50 €	35 €
Bürgersaal	140 €	70 €

- b) Aula des Schulzentrums Freiherr-vom-Stein

Raum	Nutzungsentgelt Grundsatz	Nutzungsentgelt bei öffentl. Veranstaltungen ortsansässiger Vereine, Institutionen oder Parteien
Aula	500 €	200 €

- c) bei gewerblichen Veranstaltungen oder Anmietungen durch nicht ortsansässige Personen oder Unternehmen ist jeweils der 2-fache Entgeltsatz der Entgelte zu a) bzw. b) zu erheben.
- d) bei festgestellten Verschmutzungen nach Rückgabe der Räumlichkeiten, Einrichtungen oder des Inventars ist die Stadt Rösrath berechtigt, den zusätzlichen Reinigungsaufwand nach tatsächlichem Aufwand zu berechnen.
- e) bei Daueranmietungen von gewerblichen Nutzern (mindestens 6 x jährlich) ist die Stadt Rösrath berechtigt, Sondervereinbarungen auch hinsichtlich der Entgelte zu treffen.

Sonstiges

Diese Entgelt- und Benutzungsregelungen für die Öffentliche Begegnungsstätte Hoffnungsthal und die außerschulische Nutzung der Aula des Schulzentrums Freiherr-vom-Stein-Straße tritt am 01.06.2003 in Kraft.

Änderungen dieser Benutzungsordnung bedürfen der Schriftform.

Als Gerichtsstand für alle aus dieser Benutzungsordnung entstehenden Streitigkeiten gilt Bergisch Gladbach als vereinbart.

Die vorstehenden Entgelt- und Benutzungsregelungen für die Öffentliche Begegnungsstätte Hoffnungsthal und die außerschulische Nutzung der Aula des Schulzentrums Freiherr-vom-Stein-Straße wurden in der Ratssitzung am 10.02.2003 beschlossen und sind seit dem 01.06.2003 in Kraft.

Die erste Änderung der Entgelt- und Benutzungsregelungen für die Öffentliche Begegnungsstätte Hoffnungsthal und die außerschulische Nutzung der Aula des Schulzentrums Freiherr-vom-Stein-Straße wurde in der Ratssitzung am 18.12.2017 beschlossen und ist seit dem 19.12.2017 in Kraft.